

Lesefassung**Gebührenordnung
vom 17. 8. 2011**

für Parkscheinautomaten in den Ortschaften Rurberg, Einruhr und Woffelsbach im Gebiet der Gemeinde Simmerath

(Parkgebührenordnung)**- in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 16.12.2024-**

(die am 10.12.2024 vom Rat beschlossen wurde)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2016 (GV. NRW. S. 527), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) alle in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 17.08.2011 für Parkscheinautomaten in den Ortschaften Rurberg, Einruhr und Woffelsbach im Gebiet der Gemeinde Simmerath beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs von Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (hierzu gehören z.B. Parkscheinautomaten und alternative elektronische Bezahlssysteme wie z.B. Handyparken) zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2**Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für die öffentlichen Parkplätze in

1. Ortschaft Rurberg

- Bereich der Straße Seeufer zwischen der Straße In den Brüchen und Nationalparktor
- Wandererparkplatz In den Brüchen
- Parkplätze an der Straße zwischen dem Oberseedamm und der L 128
- Parkplätze am Seeufer entlang der Straße In den Höfen

2. Ortschaft Einruhr

[2]

- Großparkplatz Rurstraße/Am Obersee
- Parkplätze in der Rurstraße vor Hausnummer 3 bis 11
- Rondell am Ende der Rurstraße und Anfang der Jägersweiler Straße
- Parkplätze vor der Kirche, Franz-Becker-Straße
- Parkplätze am Spielplatz, Franz-Becker-Straße/Auf dem Römer
- Parkplätze Am Obersee, gegenüber dem Hotel Seemöve

3. Ortschaft Woffelsbach

- Parkplatz hinter dem Haus Rurseeklänge, Wendelinusstraße
- Parkplätze auf der Anschüttfläche unterhalb des Campingplatzes Schröder, Randweg
- Parkplätze entlang des Hövelchesweges zwischen dem Treppengang zur Obershausener Straße und dem Abzweig Uferstraße

jeweils täglich in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr sowie für Reisemobile am Rurseezentrum und auf dem Wandererparkplatz an der Ecke Seeufer/In den Brüchen ganztägig.

Die ausgewiesenen Parkflächen für Reisebusse an der Straße Seeufer in Rurberg, an der Straße Am Obersee in Einruhr und am Hövelchesweg in Woffelsbach sind gebührenfrei.

Die Pkw-Parkplatzflächen in der Ortschaft Einruhr, in der Franz-Becker-Straße an der Kirche, am Spielplatz Franz-Becker-Straße/Auf dem Römer und an der Rurstraße, vor Hausnummern 3 bis 11, sind für Kurzzeitparker bis zum Ablauf der ersten sechzig Minuten Parkzeit gebührenfrei. Die Nutzung dieser Möglichkeit ist je Parkvorgang nur einmal zulässig.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Parkgebühr für öffentliche Wege und Plätze beträgt mit Ausnahme der Reisemobilplätze für die erste Stunde 1,60 €. Darüber hinaus aufsteigend bis zur vierten Stunde 0,40 € pro angefangene 15 Minuten. Die Höchstparkgebühr beträgt ab vier Stunden für ganztägiges Parken 6,50 €. Für die Nutzung der Reisemobilplätze am Rurseezentrum sowie auf dem Wandererparkplatz Ecke Seeufer / In den Brüchen wird eine Gebühr von 17,50 € pro angefangene 24 Stunden erhoben. In dieser Gebühr ist die zu entrichtende Übernachtungsabgabe enthalten.

§ 4 Vignetten/Übernachtungsgäste

Auf Antrag kann von der Gemeinde Simmerath eine fahrzeuggebundene Vignette erworben werden, die die Benutzer von PKW's von der Bedienungspflicht der Parkscheinautomaten entbindet. Als pauschale Abgeltung der Parkbenutzungsgebühren ist dafür für den Geltungsbereich der gesamten Gemeinde Simmerath eine 3-Monatsgebühr von 48,00 € zu zahlen. Die pauschale Abgeltung der

[3]

Parkbenutzungsgebühren für nur eine Ortschaft (Einruhr, Rurberg oder Woffelsbach) beläuft sich für 3 Monate auf 24,00 € je Ortslage.

Gastgewerbetreibende können darüber hinaus für eine 3-Monatsgebühr von 24,00 € eine ortschaftsbezogene, fahrzeugungebundene Vignette erwerben.

Die fahrzeuggebundene Vignette ist dauerhaft an der Windschutzscheibe zu befestigen, die fahrzeugungebundene Vignette ist von außen gut lesbar im Fahrzeuginneren auszulegen. Die Sicherstellung der Lesbarkeit liegt in der Verantwortung desjenigen, der das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Parkens führt.

Beherbergungsbetriebe können für Übernachtungsgäste mit einem Mindestaufenthalt von 2 Übernachtungen (3Tage) die Ausgabe von Parkkarten beantragen, zum Tarif von 10,50 € für 3 Tage (2 Übernachtungen) zuzüglich 3,50 € für jeden weiteren Tag. Der Besitz der Parkkarte entbindet den Benutzer von der Verpflichtung zur Bedienung von Parkscheinautomaten in der gesamten Gemeinde Simmerath.“

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. 9. 2011 in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in den Ortschaften Rurberg und Einruhr im Gebiet der Gemeinde Simmerath vom 27. 6. 2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.